



SVP Ortspartei Kaltbrunn
c/o Parteipräsident Marc Ziltener
Kirchhaldenstrasse 53
8722 Kaltbrunn

Kaltbrunn, im Dezember 2023

Mitwirkung Parkierungsreglement und Gebührentarif Wängital

Reglement

Artikel 2

Dieser Artikel ist so zu formulieren, dass keine Unklarheiten daraus resultieren.

Der Artikel lautet wie folgt:

Dieses Reglement bezweckt die Verfügbarkeit von genügend Parkplätzen, den Schutz vor durch den Motorfahrzeugverkehr verursachten Immissionen sowie die Deckung der durch die Parkierung auf öffentlichem Grund verursachten Kosten.

Diese Formulierung kann juristisch unterschiedlich ausgelegt werden. In der Folge sind Streitigkeiten vorprogrammiert. Aus diesem Grund soll dieser Artikel klarer formuliert sein.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Dieses Reglement bezweckt die Verfügbarkeit von genügend finanziellen Mitteln zur Erstellung und für den Erhalt von Parkierungsanlagen.

Artikel 4

Die blauen Zonen im Gemeindeeigentum sind zu signalisieren (blaue Markierung und Hinweisschilder) oder der entsprechende Passus ist aus Artikel 4 zu streichen.

Uns sind keine gemeindeeigenen Parkplätze mit Parkplätzen in der blauen Zone bekannt. Aus diesem Grund kann dieser Passus bedenkenlos aus dem Reglement gestrichen werden.

Gebührentarif:

Einleitung (I, II, III)

Im Gebührentarif wird Analog Parkierungsreglement das Parkieren in der blauen Zone geregelt obschon keine solche Parkanlagen vorhanden sind. Wir fragen uns weshalb dies so ist und bitten den Gemeinderat hier Klarheit zu schaffen. Entweder sollen die blauen Zonen aus dem Gebührentarif



entfernt werden oder es sollen solche Parkieranlagen markiert werden. Sollten wider unserer Annahme Parkanlagen in der blauen Zone bereits vorhanden sein, so soll der Gemeinderat diese so deklarieren, dass Parkierende diese klar erkennen können.

An verschiedenen Orten wurde darauf hingewiesen (z.B. Linthsicht Ausgabe 101), dass mit dem Parkierungsreglement auf allen von der Gemeinde bewirtschafteten Parkplätzen einheitlich geregelt wird, dass das Parkieren zwei Stunden kostenfrei ist. Im Gebührentarif wird für alle Wängi-Parkplätze nur geregelt, dass für 48 Stunden 7 Franken Gebühren bezahlt werden müssen. Wir schlagen vor, dass auch auf den Wängi-Parkplätzen kürzere Parkzeiten geregelt werden als im Entwurf vorgeschlagen.

Dies könnte wie folgt geregelt sein:

Montag bis Sonntag 00.00 bis 24.00 Uhr

Bis 2 Stunden kostenlos

3 Stunden Fr. 1.00

4 Stunden Fr. 2.00

5 Stunden Fr. 3.00

6 Stunden Fr. 4.00

48 Stunden Fr. 10.00 (Analog Sportplatz Stiggleten und Grünhof)

Maximale Parkzeit 48 Stunden

Begründung:

Sämtliche Parkanlagen unterstehen denselben Bedingungen. Es stellt sich hier die Frage, ob jemand der fünf Minuten parkiert, wirklich sieben Franken Gebühren entrichten muss. Wir finden nein, denn eine solche Gebühr für fünf Minuten entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. Wir sind der Auffassung, dass eine solche Gebühr dem Restaurant vor Ort Schaden zufügen wird, denn es ist keine Person bereit nur für einen kurzen Restaurantsaufenthalt eine solch hohe Gebühr zu bezahlen.

Allgemein

Besonders stossend finden wir die Mitwirkungsfrist über die Festtage. Dies lässt, auch wenn es nicht so ist, vermuten, dass eine allzu breite Mitwirkung nicht erwünscht ist, weil die Bevölkerung wohl lieber die Festtage geniesst und sich so nicht an der Mitwirkung beteiligt. In Zukunft sollen Mitwirkungen nicht über die Ferienzeit gemacht werden und wenn doch, dann ist die Frist zu verdoppeln.

In der Ausgangslage wird erwähnt, dass die Extraeinnahmen für die Wängi-Parkplätze zweckgebunden zur Deckung der Unterhaltskosten auf der Gemeindestrasse 3. Klasse verwendet werden müssen. Wir sind der Ansicht, dass diese Absicht geltendem Recht widersprechen könnte. Wir bitten den Gemeinderat hier Stellung zu beziehen und Klarheit zu schaffen. Ebenfalls wird in den Unterlagen sinngemäss erwähnt, dass eine Gemeindestrasse 3. Klasse nicht für den Freizeitverkehr zur Verfügung steht. In der Folge werden gebührenpflichtige Parkplätze für den Freizeitverkehr erstellt, welcher gar nicht über diese Strasse fahren dürfte.



Unsere Lösungsvorschläge:

Die Strassenkorporation erweitert am Ende der Gemeindestrasse 2. Klasse den Parkplatz für den Freizeitverkehr auf eine sinnvolle Kapazitätsgrösse. Zum Beispiel auf der Parzelle Nr. 856.

oder

Um eine Bevorzugung einer einzelnen Strassenkorporation zu vermeiden, kann der betroffene Abschnitt der Wängi-Strasse bis zum Parkplatz Mittlerwängi (Name laut GeoPortal) aufklassiert (Klasse 2) werden.

oder

Die Bewirtschaftung der betroffenen Strasse soll via Investitionsrechnung der politischen Gemeinde erfolgen und die Kosten für die Massnahmen (Erneuerungsfonds) sind von der betroffenen Korporation in Raten zurückzuzahlen. Zukünftig soll die Kontrollaufgabe über die Geschäftsführung der Strassenkorporation sehr strikt durch die politische Gemeinde erfolgen.

Hinweis:

Folgender Abschnitt ist unter "Das Wichtigste in Kürze" zweifach aufgeführt:

Mit dem revidierten Parkierungsreglement wird sodann eine einfacher verständliche Systematik eingeführt. Neu wird unterschieden zwischen örtlicher und zeitlicher Parkierungsbeschränkung (wo darf wie lange parkiert werden?), Gebührenpflicht (wo und wie viel kostet das Parkieren?) und Bewilligungspflicht (wann braucht es für das Parkieren eine Bewilligung?).

Gibt es einen Grund dazu?

Bewirtschaftungskonzept

Im Bewirtschaftungskonzept steht Folgendes:

Abschnitt Einleitung

Die Zufahrtsstrasse ins Wängital ist ab dem Weiler Altwies eine öffentlich-rechtliche Strassenkorporation (Gemeindestrasse 3. Klasse), deren Unterhalt die Perimeterpflichtigen und die Gemeinde Kaltbrunn mit einem freiwilligen Beitrag finanzieren.

Diese Strassen dienen der Erschliessung der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen. Da die Wengistrasse keine Durchgangsstrasse ist, steht sie demnach nur einem beschränkten Benutzerkreis zur Verfügung.

Einwand SVP

Der zweite Abschnitt muss wie folgt heissen (Singular):

Diese Strasse dient der Erschliessung der Land- und Forstwirtschaft. Sie steht dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen. Da die Wengistrasse keine Durchgangsstrasse ist, steht sie demnach nur einem beschränkten Benutzerkreis zur Verfügung.

Abschnitt Ziel:

Mit der Gebühr werden die Unterhalts- und Instandstellungskosten der Korporationsstrasse, durch den Freizeitverkehr mitfinanziert.



Einwand SVP

Wir sind der Auffassung, dass diese Absicht geltendem Recht widersprechen könnte. Wir bitten den Gemeinderat hier Stellung zu beziehen und Klarheit zu schaffen.

Sonstiges zum Bewirtschaftungskonzept:

Im Bewirtschaftungskonzept sind zahlreiche Fehler in der Rechtschreibung sowie Zeichensetzungfehler vorhanden. Zum Beispiel fehlt bei 3 Planung der Punkt oder nach 3.6 kommt 3.7 und dann wieder 3.6. Beim zweiten "3.6" wird das Parkierungsreglement in Parkreglement unbenannt.

Dokument Fragen und Antworten an die Strassenkorporation:

Wir haben ursprünglich unsere Fragen an den Gemeinderat gestellt und wundern uns nun, dass auch unsere Fragen in diesem Formular auftauchen. Wieso ist dies so?

Wir fragen uns auch, weshalb bei der Regelung von Parkgebühren plötzlich von Fahrbewilligungen die Rede ist? Wenn eine Fahrbewilligung an Gebühren gebunden ist, so stellt dies eine private Strassensteuer dar, die aus unserer Sicht ebenso geltendem Recht widerspricht.

Fazit

Die SVP Kaltbrunn prüft zusammen mit den zahlreichen, diesem Projekt sehr kritisch gegenüberstehenden Einwohnern, das Referendum zu ergreifen. Wir raten dem Gemeinderat vom Vorhaben ab und empfehlen, eine Alternative zu prüfen. Unsere Vorschläge könnten dabei einen Anreiz schaffen.

Im Namen des Vorstandes der SVP Kaltbrunn bitten wir um Kenntnisnahme

Marc Ziltener
Präsident SVP Kaltbrunn